

Satzung des Fördervereins Märkerwaldschule Bensheim-Gronau e.V.

(Stand: 24. Mai 2018)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Märkerwaldschule Bensheim-Gronau e.V.“ und hat seinen Sitz in Gronau. Er wurde am 08. Juni 2000 gegründet und wird im Vereinsregister unter der Nr. 20892 geführt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnend mit der Gründung des Vereins.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist es, die Erziehung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler der Märkerwaldschule unterstützend zu fördern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- die Förderung des Gemeinschaftslebens in der Schule,
- das Angebot einer Schulkindbetreuung,
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und Elternvertretung,
- die Bereitstellung von Unterrichts- und Lehrmaterial,
- den Ausbau der schulischen Einrichtungen,
- die Durchführung von Veranstaltungen,

verwirklicht.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zur Verwaltung an den Schulelternbeirat der Märkerwaldschule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person, sowie Personenvereinigungen werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Jedes Mitglied erklärt sich bereit, im Sinne des Vereins zu wirken.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch den Austritt aus dem Verein,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

(3) Die Streichung von der Mitgliedsliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Vereinsbeitrages in Verzug gerät und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht entrichtet. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird zum Beginn des Kalenderjahres fällig. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

(2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in Jahr, möglichst im 1.-2. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im Bergsträßer Anzeiger erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.

(2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder anwesend sind. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tag, wie die erste stattfindet, geladen werden. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, aus zwei Schriftführern, dem Schatzmeister und einem zweiten Schatzmeister.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt, jedoch an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Die Vertretungsmacht des Mitglieds des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über Euro 750,00 die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegen muss.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt, grundsätzlich monatliche Sitzungen abzuhalten, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 14 Zahlung von Vergütungen

Der Verein kann zur Verwirklichung seines in § 2 Abs 1 der Satzung festgelegten Zweckes durch vertragliche Vereinbarungen Vergütungen an Dritte bezahlen. Dies können auch Mitglieder des Vereins sein. Die Regelung von Einzelheiten bleibt dem Vorstand vorbehalten.

§ 15 Ehrenamtspauschale

Ehrenamtlich tätige Personen (nicht Betreuer und Übungsleiter im Sinne des §14) können für ein übergroßes Engagement für den Verein eine Ehrenamtspauschale erhalten, die bis zum Betrag von 720,-Euro jährlich steuerfrei bleibt. Die Regelung von Einzelheiten bleibt dem Vorstand vorbehalten.

§ 16 Kassenprüfer

(1) Zwei Kassenprüfer werden in jedem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr mindestens einmal zu prüfen.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes (Schatzmeister).

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Schule nicht mehr besteht oder die Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Vermögensverwendung wird auf § 2 Abs 6 verwiesen.